

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Auszug aus § 19 Absatz 1 Satz und 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Mitwirkung des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat.

Hiermit wird ein **Einzug** oder **Auszug** folgender Wohnung bestätigt:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

In die vorgenannte Wohnung ist/sind am folgende Person/en
eingezogen/ ausgezogen:

Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name, Vorname, ggf. Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Ggf. Name und Anschrift der durch den Wohnungsgeber beauftragte Person

- Der Wohnungsgeber ist **gleichzeitig Eigentümer** der Wohnung
- Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung

Name und Anschrift des Eigentümers lauten:

Name, Vorname, ggf. Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Selbstauskunft bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich Eigentümer der oben genannten Wohnung bin, die von mir persönlich und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet, noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszuges sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszuges kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 i.V.m. § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers/
bei Eigennutzung: Unterschrift des Wohnungseigentümers